

Kurztitel

Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (Bund – Länder)

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 73/2005 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 105/2008

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

Langtitel

VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

StF: BGBI. I Nr. 73/2005 (NR: GP XXII RV 692 AB 708 S. 90. BR: AB 7174 S. 717.)

Änderung

BGBI. I Nr. 105/2008 (NR: GP XXIII RV 308 AB 345 S. 40. BR: AB 7827 S. 751.)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss der nachstehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird verfassungsmäßig genehmigt.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch die Landeshauptfrau,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen
überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Gegenstand und Schwerpunkte
- Artikel 2 Geltungsbereich

2. Abschnitt

Planung, Nahtstellenmanagement, Qualität, Gesundheitstelematik, leistungsorientierte Finanzierungssysteme und Gesundheitsökonomie

- Artikel 3 Integrierte Gesundheitsstrukturplanung
- Artikel 4 Österreichischer Strukturplan Gesundheit
- Artikel 5 Nahtstellenmanagement im Interesse der Patientinnen und Patienten
- Artikel 6 Qualität im österreichischen Gesundheitswesen
- Artikel 7 Gesundheitstelematik (e-Health) und elektronische Gesundheitsakte (ELGA)
- Artikel 8 Leistungsorientierte Finanzierungssysteme
- Artikel 9 Gesundheitsökonomie

3. Abschnitt

Bundesgesundheitsagentur und Landesgesundheitsfonds

Unterabschnitt A) Bundesgesundheitsagentur

- Artikel 10 Einrichtung der Bundesgesundheitsagentur
- Artikel 11 Aufgaben der Bundesgesundheitsagentur
- Artikel 12 Organisation der Bundesgesundheitsagentur
- Artikel 13 Mittel der Bundesgesundheitsagentur

Unterabschnitt B) Landesgesundheitsfonds

- Artikel 14 Einrichtung der Landesgesundheitsfonds
- Artikel 15 Organisation der Landesgesundheitsfonds
- Artikel 16 Aufgaben der Gesundheitsplattformen auf Länderebene im Rahmen der
Landesgesundheitsfonds
- Artikel 17 Mittel der Landesgesundheitsfonds
- Artikel 17a Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge
- Artikel 18 Kostenbeitrag
- Artikel 19 Berechnung von Landesquoten

4. Abschnitt

Zusammenwirken der Institutionen

- Artikel 20 Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Trägern der Krankenanstalten und
zu den Landesgesundheitsfonds

5. Abschnitt

Transparenz der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse

- Artikel 21 Transparenz der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse

6. Abschnitt

Leistungsorientierte Finanzierung im Gesundheitswesen

- Artikel 22 Durchführung der leistungsorientierten Finanzierung
- Artikel 23 Krankenanstaltenspezifische Berechnung der LKF-Punkte

7. Abschnitt

Inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten

- Artikel 24 Ausgleich für inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten

8. Abschnitt **Weitere Finanzierungsmaßnahmen**

- Artikel 25 Mittel für „ÖBIG“ und Finanzierung von Projekten und Planungen
- Artikel 26 Mittel für den Kooperationsbereich (Reformpool)
- Artikel 27 Förderung des Transplantationswesens
- Artikel 28 Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen
- Artikel 29 Evaluierung von Vorsorgemaßnahmen

9. Abschnitt **Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung**

- Artikel 30 Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung
- Artikel 31 Evaluierung

10. Abschnitt **Dokumentation**

- Artikel 32 Sicherstellung und Weiterentwicklung der Dokumentation
- Artikel 33 Erfassung weiterer Daten
- Artikel 34 Erhebungen und Einschaurechte

11. Abschnitt **Sanktionen**

- Artikel 35 Sanktionen intramuraler Bereich
- Artikel 36 Sanktionen extramuraler Bereich

12. Abschnitt **Sonstige Bestimmungen**

- Artikel 37 Schutzklausel für Bund und Träger der Sozialversicherung
- Artikel 38 Schutzklausel für Städte und Gemeinden
- Artikel 39 Ausländische Anspruchsberechtigte, Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen
- Artikel 40 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Zams)
- Artikel 41 Schiedskommission

13. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

- Artikel 42 In-Kraft-Treten
- Artikel 43 Durchführung der Vereinbarung
- Artikel 44 Geltungsdauer, Kündigung
- Artikel 45 Mitteilungen
- Artikel 46 Urschrift

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien verbinden mit dieser Vereinbarung die Absicht, auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige, solidarische, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung in Österreich sicherzustellen. Das solidarische Gesundheitssystem soll erhalten und verbessert werden. Eine hochstehende medizinische Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Einkommen, ist vorrangiges Ziel. Die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens soll unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und eines möglichst effizienten Mitteleinsatzes durch eine gesamthafte regionale Planung, Steuerung und Finanzierung abgesichert werden. Weiters gilt es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern, die einzelnen Bereiche und das gesamte Gesundheitssystem überregional und sektorenübergreifend entsprechend den demographischen Entwicklungen und Bedürfnissen ständig zu analysieren und weiterzuentwickeln. Die Vertragsparteien bekennen sich dazu, dass Basis eines effizienten Gesundheitssystems die Verstärkung der Gesundheitsförderung sowohl in einem personenorientierten als auch lebensweltorientierten Ansatz ist und auch dem Gedanken der Prävention ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden muss. Dazu kommen die Vertragsparteien überein, unter Einbeziehung der intra- und extramuralen Bereiche alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um

- ° Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu unterstützen,
- ° ein verbindliches der Effizienzsteigerung dienendes

- Qualitätssystem für das österreichische Gesundheitswesen einzuführen und kontinuierlich weiter zu entwickeln,
- die Voraussetzungen für einen effektiven und effizienten Einsatz der Informationstechnologie im Gesundheitswesen zu schaffen,
- eine integrierte, aufeinander abgestimmte Planung und Steuerung aller Bereiche im Gesundheitswesen zu erreichen und
- das Nahtstellenmanagement zwischen den Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu verbessern.

Die Vertragsparteien stellen in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass in Vertragskompetenzen im Bereich der Selbstverwaltung nicht eingegriffen wird.

Schlagworte

Inkrafttreten,
e-rk3

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2025

Gesetzesnummer

20004192

Dokumentnummer

NOR30004563